



Amtsblatt

für die Stadt Recklinghausen

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Recklinghausen, 45655 Recklinghausen

Das Amtsblatt wird während der Öffnungszeiten im Rathaus, Rathausplatz 3, Zimmer 12 und im Stadthaus A, Bürgerbüro kostenlos abgegeben. Es wird regelmäßig zugesandt, wenn ein Jahreskostenbeitrag in Höhe von 67,00 € im Voraus gezahlt wird.

54. Jahrgang

16.11.2015

Nr. 42

1. Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zur Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 171 – Am Sandershof – der Stadt Recklinghausen
2. Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung zum Vorhaben- und Erschließungsplan – vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 36 – Karlstraße – der Stadt Recklinghausen
3. Öffentliche Bekanntmachung nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht
4. Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 212 – Teilplan 1 – Hubertusstraße – 3. Änderung – Ostseite Kurt-Schumacher-Allee – der Stadt Recklinghausen

Öffentliche Auslegung der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 171 - Am Sandershof -

für einen Bereich zwischen der Straße Am Sandershof im Norden, der Dortmunder Straße im Osten, dem Dordrechtring im Süden und dem Hellbach im Westen im Ostviertel, in einem Bereich südöstlich der Altstadt der Stadt Recklinghausen

Aufgrund des §§ 41 Abs. 2 und 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), i. V. m. §§ 6 und 9 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.11.2012 (Amtsblatt Nr. 44 v. 29.11.2012), und § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 30. September 2014 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 28.09.2015 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt gem. § 13 Abs. 2 BauGB die öffentliche Auslegung des Planentwurfs eines Teilbereiches des Bebauungsplanes Nr. 171 - Am Sandershof - in Form eines Aushangs (vorbehaltlich des Ratsbeschlusses)“

Der Rat der Stadt Recklinghausen hat den entsprechenden Aufstellungsbeschluss in seiner Sitzung am 26.10.2015 gefasst. In der beigehefteten Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes dargestellt.

Hinweise gem. § 13 i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf des Bauleitplans mit der Begründung zur Aufhebung eines Teilbereiches des Bebauungsplans Nr. 171 - Am Sandershof - und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, liegt im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, im Erdgeschoss des technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen **in der Zeit vom 23.11.2015 bis 23.12.2015 einschließlich während der Dienststunden:** montags bis mittwochs und freitags von 8.00 Uhr - 13.00 Uhr, und donnerstags von 8.00 Uhr - 18.00 Uhr, öffentlich aus.

Es besteht auch die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme mit dem zuständigen Mitarbeiter des Fachbereichs Planen, Umwelt, Bauen, Herrn Fiegen, Raum 1, Tel. 02361 / 50-2372, zu vereinbaren.

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen unter der Internetadresse

<http://www.recklinghausen.de/bplan>

abzurufen. Dort können Stellungnahmen unter den zuvor genannten Bedingungen auch online abgegeben werden.

Der Bebauungsplan Nr. 171- Am Sandershof - wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) aufgehoben.

Von der Umweltprüfung, dem Umweltbericht, der Angabe, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB abgesehen.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.11.2012 (Amtsblatt Nr. 44 v. 29.11.2012), werden die öffentliche Auslegung des Planentwurfs zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 171 - Am Sandershof - sowie die gemäß § 13 Abs. 2 und 3 sowie § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese öffentliche Bekanntmachung tritt gem. § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

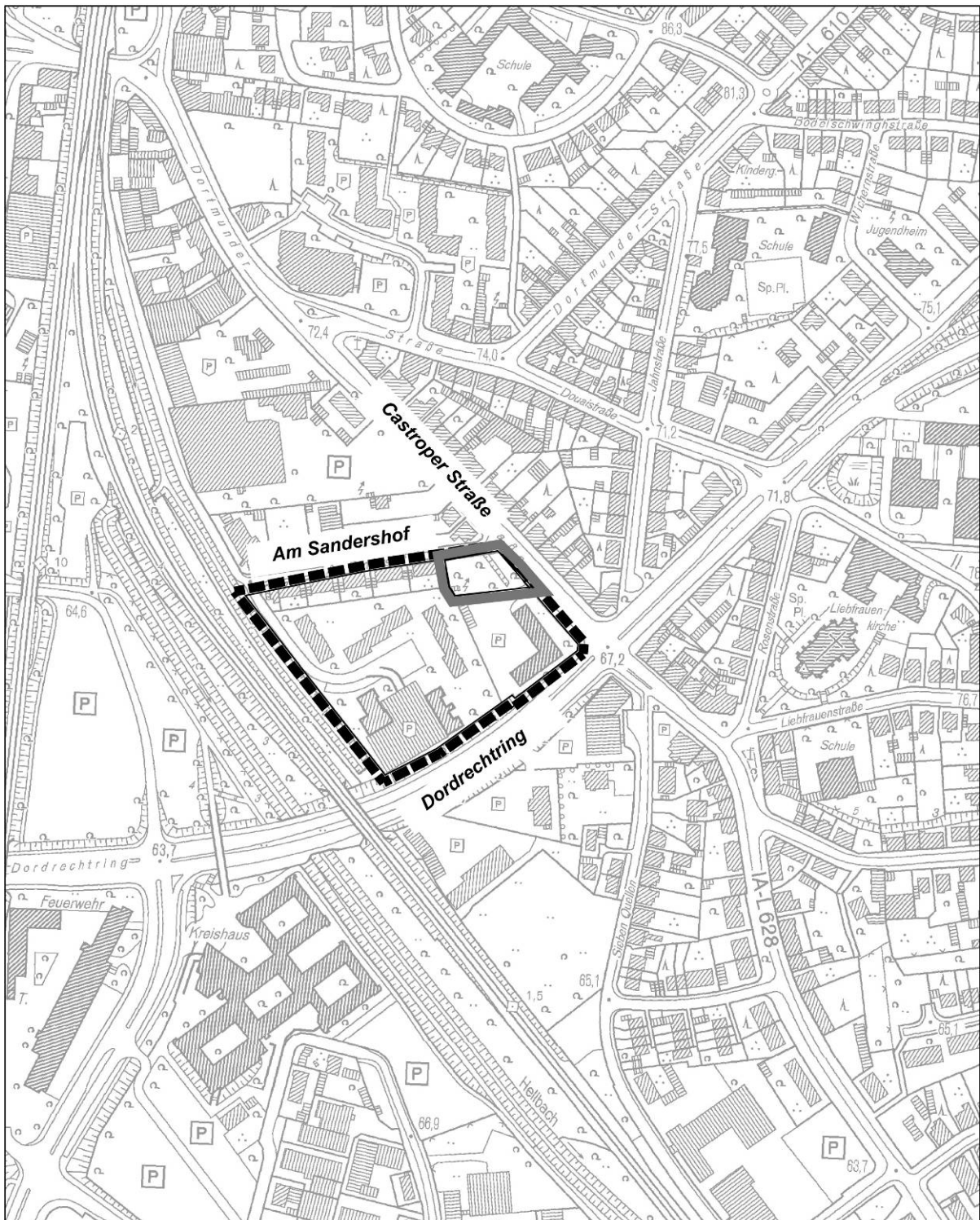
Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 171 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 47 Abs. 2 a VwGO).

Recklinghausen, den 10.11.2015

Tesche
Bürgermeister

Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 171 - Am Sandershof - der Stadt Recklinghausen



- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Grenze der Aufhebung bestehender Festsetzungen

**Öffentliche Auslegung zum
Vorhaben- und Erschließungsplan – vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 36
- Karlstraße -**

Aufgrund des §§ 41 Abs. 2 und 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), i. V. m. §§ 6 und 9 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.11.2012 (Amtsblatt Nr. 44 v. 29.11.2012), und § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 30. September 2014 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 09.11.2015 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt beschließt die öffentliche Auslegung des Planentwurfs zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 36 - Karlstraße - gem. § 3 Abs. 2 BauGB.“

In der beigehefteten Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes dargestellt.

Hinweise gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf des Bauleitplans mit der Begründung des Vorhaben- und Erschließungsplans – vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 36 - Karlstraße - und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, liegt im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, im Erdgeschoss des technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen **in der Zeit vom 23.11.2015 bis 23.12.2015 einschließlich während der Dienststunden:** montags bis mittwochs und freitags von 8.00 Uhr - 13.00 Uhr, und donnerstags von 8.00 Uhr - 18.00 Uhr, öffentlich aus.

Es besteht auch die Möglichkeit, einen Termin für die Einsichtnahme mit dem zuständigen Mitarbeiter des Fachbereichs Planen, Umwelt, Bauen, Herrn Fiegen, Raum 1, Tel. 02361 / 50-2372 zu vereinbaren.

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen unter der Internetadresse

<http://www.recklinghausen.de/bplan>

abzurufen. Dort können Stellungnahmen unter den zuvor genannten Bedingungen auch online abgegeben werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bis zum 21.10.2015 vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Es handelt sich um den Umweltbericht und Gutachten bzw. Beurteilungen zu folgenden Umweltthemen:

1. Lärmschutzgutachten
2. Baugrundvorgutachten
3. Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I
4. Betrachtung der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung

Diese Stellungnahmen enthalten umweltbezogene Informationen zu den wesentlichen Auswirkungen der Planung auf

a) den Menschen:

Gutachten/Stellungnahmen unter Punkt 1:

- durch den Gewerbelärm nach Realisierung des Vorhabens

b) Tiere und Pflanzen:

Stellungnahme unter Punkt 3:

- durch die Auswirkungen der Aufstellung und Umsetzung des Bebauungsplanes auf wild lebende Tier- und Pflanzenarten sowie die biologische Vielfalt

Gutachten unter Punkt 4:

- durch Störungen oder Verlust von besonders oder streng geschützten Arten im Zuge der Aufstellung und Umsetzung des Bebauungsplanes
- durch mögliche Eingriffe in Natur und Landschaft

c) Boden, Bodenluft und Wasser:

Gutachten unter Punkt 2:

- durch bereichsweise Veränderung der Oberflächensituation im Bebauungsplangebiet (Abgrabungen, Bodenauffüllungen, Versiegelung durch Neubau von Bauwerken, Verkehrsflächen etc.) und die damit einhergehende Veränderung der Boden-, Grundwassersituation.

d) Klima und Luft: im Umweltbericht

e) Landschaft und Stadtbild, Kultur und sonstige Sachgüter: im Umweltbericht

Eine Zusammenfassung und Auswertung der vorliegenden Gutachten und umweltbezogenen Informationen ist im Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 36 – Karlstraße - erfolgt.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.11.2012 (Amtsblatt Nr. 44 v. 29.11.2012), werden die öffentliche Auslegung des Planentwurfs zum Vorhaben- und Erschließungsplan – vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 36 - Karlstraße - sowie die gemäß § 3 Absatz 2 BauGB im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese öffentliche Bekanntmachung tritt gem. § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

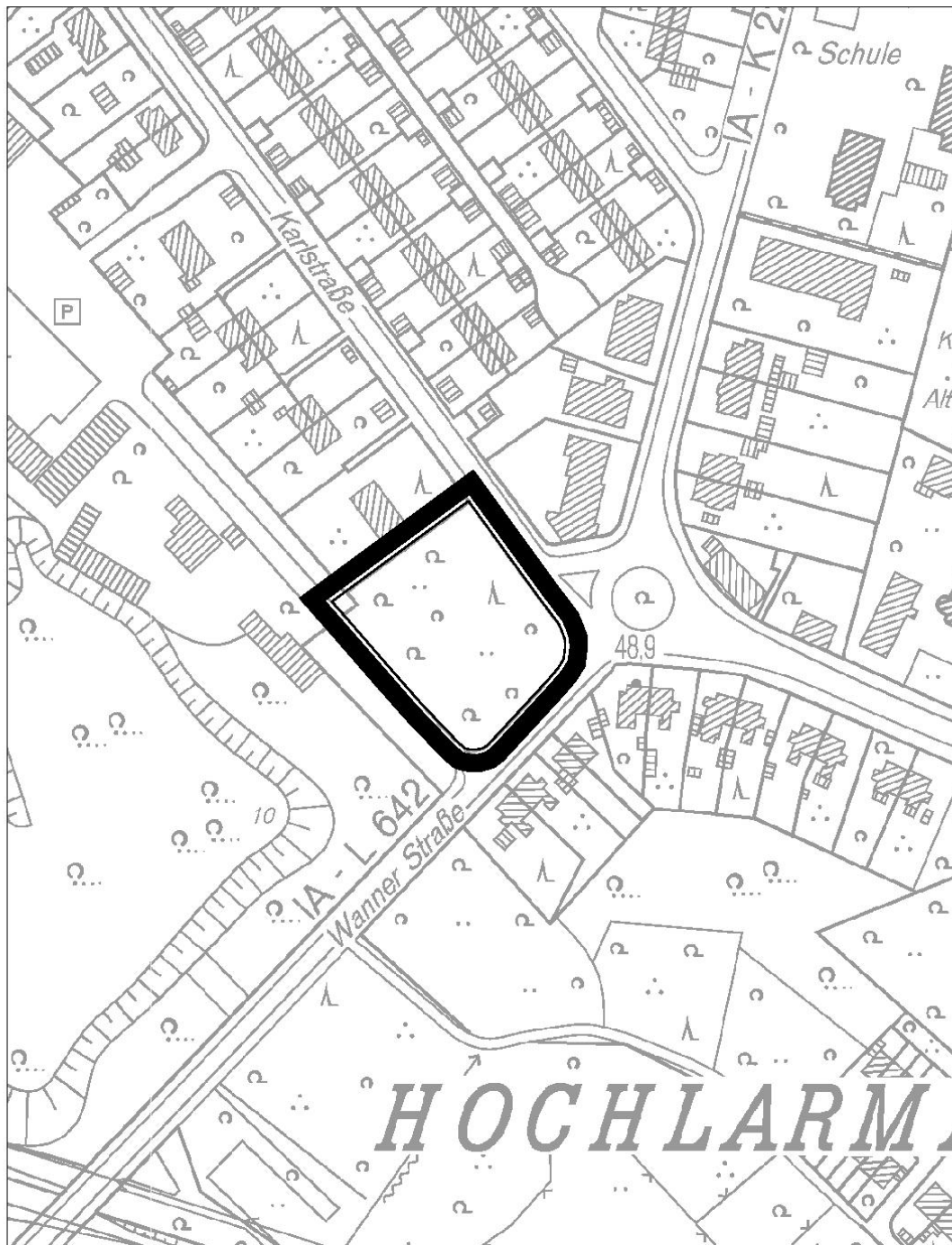
Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 171 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 47 Abs. 2 a VwGO).

Recklinghausen, den 10.11.2015

T e s c h e
Bürgermeister

**Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans -
vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 36 - Karlstraße – der Stadt Recklinghausen**



■ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

**Öffentliche Bekanntmachung
nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
über die Feststellung der UVP-Pflicht**

**hier: Erweiterung der Stellplatzanlage am Knappschaftskrankenhaus (Dorstener Straße)
um 112 KFZ-Stellplätze**

Mit Datum vom 26.03.2015 hat die Klinikum Vest GmbH einen Bauantrag gem. Bauordnung NRW zur Erweiterung der vorhandenen Parkplatzanlage um 112 Stellplätze gestellt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Ziffer 15 der Anlage 1 zu § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29. April 1992 (GV. NW. 1992 S. 175).

Gemäß § 3a UVPG gebe ich bekannt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist. Gemäß § 3a und c UVPG hat die Behörde anhand einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Bei der Beurteilung sind insbesondere die Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles aus Anlage 2 des UVPG NRW beurteilt worden.

Meine Prüfung hat ergeben, dass auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Einzelfall verzichtet werden kann.

Eine Einsichtnahme in die dieser Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen ist bei Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen der Stadt Recklinghausen, Technisches Rathaus, Westring 51, 45659 Recklinghausen, auf Antrag möglich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung i. V. m. Ziffer 15 der Anlage 1 zu § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29. April 1992 (GV. NW. 1992 S. 175) und § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen vom 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. November 2012 (Amtsblatt Nr. 44 v. 29.11.2012), wird die Feststellung über die Entbehrlichkeit der Umweltverträglichkeitsprüfung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Recklinghausen, den 13.10.2015

Im Auftrag

**Rapien
Ltd. Städt. Baudirektor**

**Öffentliche Auslegung
des
Bebauungsplanes Nr. 212 – Teilplan 1 – Hubertusstraße
- 3. Änderung – Ostseite Kurt-Schumacher-Allee -**

für einen Bereich zwischen der Kurt-Schumacher-Allee im Westen, der Hubertusstraße im Norden, dem Heizwerk im Osten und der ehemaligen Grubenanschlussbahn im Süden
im Paulusviertel, südlich der Recklinghäuser Altstadt

Aufgrund der §§ 41 Abs. 2 und 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen v. 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), i. V. m. §§ 6 und 9 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen v. 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 v. 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung v. 27. November 2012 (Amtsblatt Nr. 44 v. 29.11.2012), und § 5 Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen vom 30. September 2014, hat der Ausschuss für Stadtentwicklung der Stadt Recklinghausen in seiner Sitzung am 09.11.2015 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt, die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 212 – Teilplan 1 – Hubertusstraße - 3. Änderung – Ostseite Kurt-Schumacher-Allee - gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats in Form eines Aushangs der Planunterlagen im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen durchzuführen.“

In der beigehefteten Übersicht ist der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes dargestellt.

Hinweise gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf des Bauleitplans mit der Begründung des Bebauungsplanes Nr. 212 – Teilplan 1 – Hubertusstraße - 3. Änderung – Ostseite Kurt-Schumacher-Allee - und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, liegt

in der Zeit vom **23.11.2015** bis **23.12.2015** einschließlich

im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, im Erdgeschoss des technischen Rathauses, Westring 51, 45659 Recklinghausen während der Dienststunden:

Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag	8.00 Uhr - 13.00 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr - 18.00 Uhr

öffentlich aus.

Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme mit dem zuständigen Mitarbeiter des Fachbereichs Planen, Umwelt, Bauen, Herrn Weber, Raum 6, Tel. 02361 / 50-2375, zu vereinbaren. Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die Planunterlagen unter der Internetadresse
<http://www.recklinghausen.de/bplan>

abzurufen. Dort können Stellungnahmen unter den zuvor genannten Bedingungen auch online abgegeben werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bis zum 30.09.2015 vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen. Es handelt sich um den Umweltbericht und Gutachten bzw. Beurteilungen zu folgenden Umweltthemen:

1. Lärmschutzgutachten
2. Erschütterungsgutachten
3. Beurteilung von Flora und Fauna sowie die Berücksichtigung der Ziele der Grünordnung
4. Artenschutzrechtliche Beurteilung und Betrachtung der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung
5. Gutachten zur Boden- und Grundwassersituation/Altlastengutachten
6. Beurteilung der Luftqualität und der stadtklimatischen Situation
7. Beurteilung von Stadt- und Landschaftsbild sowie Kultur- und sonstigen Sachgütern

Diese Stellungnahmen enthalten umweltbezogene Informationen zu den wesentlichen Auswirkungen der Planung auf

a) den Menschen:

Gutachten/Stellungnahmen unter Punkt 1:

- durch Verkehrslärmbelastungen auf der Kurt-Schumacher-Allee
- durch Verkehrslärmbelastungen auf der angrenzenden Bahnstrecke Münster-Wanne-Eickel im Westen des Plangebietes
- durch den Gewerbelärm unter Berücksichtigung der Prognosen hinsichtlich der möglichen gewerblichen Entwicklung

Gutachten unter Punkt 2:

- durch mögliche Erschütterungen auf Grund des Bahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke Münster-Wanne-Eickel im Westen des Plangebietes

Gutachten/Stellungnahmen unter Punkt 5:

- durch Belastungen von Boden, Bodenluft und Grundwasser innerhalb und außerhalb des Planbereichs auf Grund der ehemaligen Nutzung des überwiegenden Teils außerhalb des Bebauungsplangebietes als Zechen- und Kokereistandort hinsichtlich der Gefährdungspfade: Boden(luft) – Mensch, Boden – Grundwasser, Grundwasser – Mensch

Stellungnahme unter Punkt 6:

- durch das teilweise stark belastete Mikro- und Bioklima auf Grund des mit der Nutzung als Gewerbegebiet einhergehenden hohen Versiegelungsgrades und der möglichen Schadstoffemissionen und Lärmbelastungen im Plangebiet
- durch Luftschadstoffe auf Grund der Vorbelastung durch die gewerbliche Nutzung und das damit verbundene Verkehrsaufkommen bzw. das bereits vorhandene Verkehrsaufkommen

b) Tiere und Pflanzen:

Stellungnahme unter Punkt 3:

- durch die Auswirkungen der Aufstellung und Umsetzung des Bebauungsplanes auf wild lebende Tier- und Pflanzenarten sowie die biologische Vielfalt

Gutachten unter Punkt 4:

- durch Störungen oder Verlust von besonders oder streng geschützten Arten im Zuge der Aufstellung und Umsetzung des Bebauungsplanes
- durch mögliche Eingriffe in Natur und Landschaft

c) Boden, Bodenluft und Wasser:

Gutachten/Stellungnahmen unter Punkt 5:

- durch bereichsweise Veränderung der Oberflächensituation im Bebauungsplangebiet (Abgrabungen, Bodenauffüllungen, Versiegelung durch Neubau von Bauwerken, Verkehrsflächen etc.) und die damit einhergehende Veränderung der Boden-, Bodenluft- und Grundwassersituation, insbesondere hinsichtlich Austrag und Freisetzung von Schadstoffen aus Altlasten
- Generell wurden mittels Boden-, Bodenluft- und Grundwasseruntersuchungen nachgewiesene Belastungen bei der Planaufstellung berücksichtigt.

d) Klima und Luft:

Stellungnahme unter Punkt 6:

- durch eine Verstärkung des Gewerbeklimas durch bauliche Verdichtung und Neuversiegelung sowie Anstieg der Emissionen durch größeres Verkehrsaufkommen

e) Landschaft und Stadtbild, Kultur und sonstige Sachgüter:

Stellungnahme unter Punkt 7:

- hinsichtlich der zu erwartenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie Kultur und sonstige Sachgüter durch die Planung

Eine Zusammenfassung und Auswertung der vorliegenden Gutachten und umweltbezogenen Informationen ist im Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 212 – Teilplan 1 – Hubertusstraße - 3. Änderung – Ostseite Kurt-Schumacher-Allee - erfolgt.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) v. 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S.307), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen v. 1. Juni 2001 (Amtsblatt Nr. 18 vom 06.06.2001), zuletzt geändert durch Satzung v. 27. November 2012 (Amtsblatt Nr. 44 v. 29.11.2012), werden die öffentliche Auslegung des Planentwurfs des Bebauungsplanes Nr. 212 – Teilplan 1 – Hubertusstraße - 3. Änderung – Ostseite Kurt-Schumacher-Allee - sowie die gemäß § 3 Absatz 2 BauGB im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Diese öffentliche Bekanntmachung tritt gem. § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Recklinghausen mit dem Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes in Kraft.

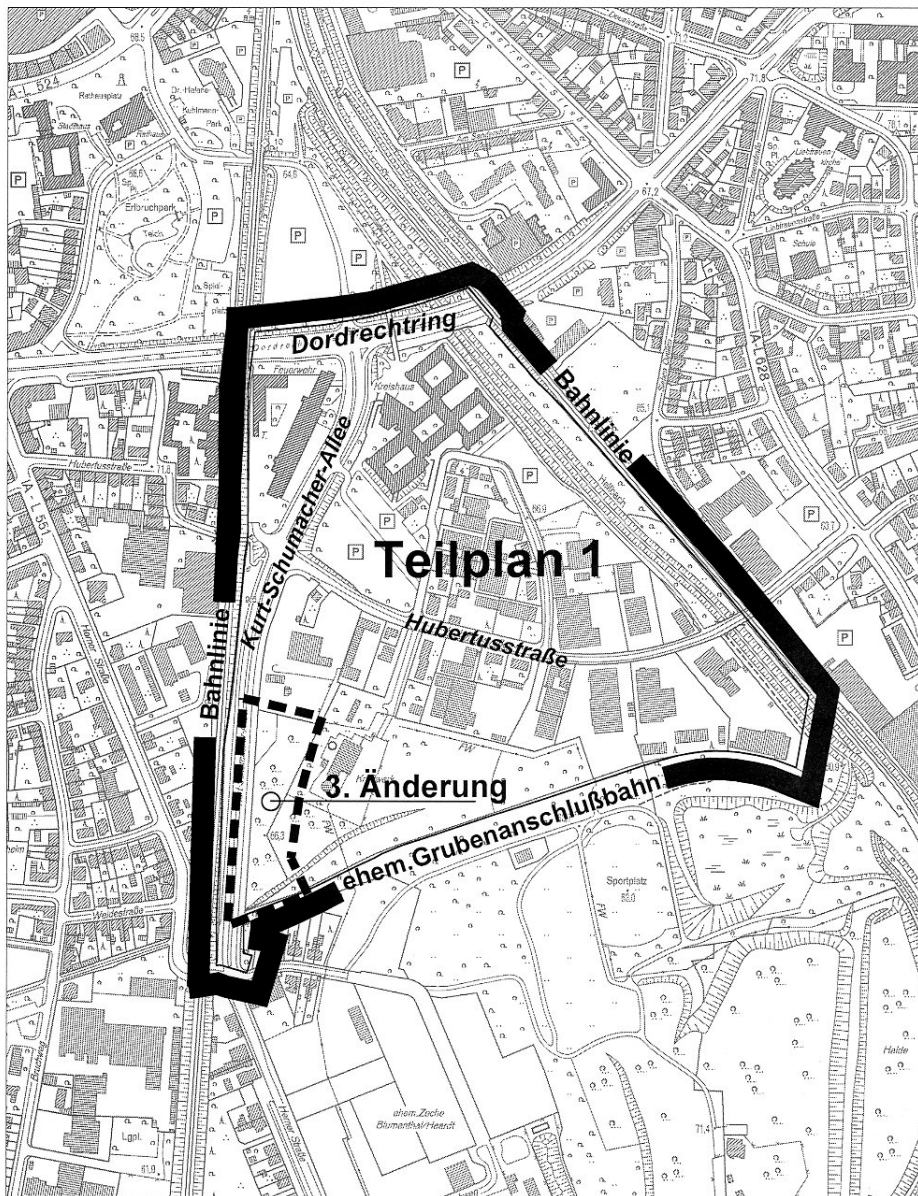
Hinweis auf Rechtsfolgen

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist zu dem Bebauungsplanentwurf abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 171 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 47 Abs. 2 a VwGO).

Recklinghausen, den 10.11.2015

T e s c h e
Bürgermeister

**Übersicht zum räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 212 - Teilplan 1 -
Hubertusstraße - 3. Änderung - Ostseite Kurt-Schumacher-Allee –**



-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches 212 Teilplan 1
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches 212 Teilplan 1
3. Änderung